

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/9/19 94/05/0302

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich L82003 Bauordnung Niederösterreich 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Norm

BauO NÖ 1976 §1 Abs2; B-VG Art10 Abs1 Z10; B-VG Art15 Abs1;

### Rechtssatz

Der Kompetenztatbestand "Bergwesen" gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG erfaßt nicht bloß die auf das Gewinnen von "Materialien" abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von "Mineralien" kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von "Mineralien" typisch sind ("Bergbau"). Nicht zum "Bergwesen" zählen danach Tätigkeiten, die keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erfordern (Hinweis E VfGH 12.12.1992, G 171/91 und G 115/92).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050302.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$